

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen sind verbindlich für alle Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen durch unser Unternehmen. Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an und gelten daher nicht als vereinbart, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Auch verzichtet der Kunde mit Annahme der Ware auf die Anwendung seiner Geschäftsbedingungen, selbst wenn diese Ausschließlichkeit beanspruchen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt. Soweit mündliche Abreden bestehen, sind diese nur wirksam, wenn Sie schriftlich bestätigt werden.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung nur nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.
6. Stellt uns der Kunde Entwürfe, Proben, Muster oder Ähnliches zur Verfügung, sind diese für uns kostenfrei und begründen keinerlei Verbindlichkeit, insbesondere wird keinerlei Haftung für Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung der Entwürfe, Proben und Muster übernommen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen,

Vertragsschluss und technische Spezifikationen

1. Bestellungen des Kunden, soweit diese als Angebot zu qualifizieren sind, müssen durch uns für einen wirksamen Vertragsschluss angenommen werden. Diese Annahme durch uns hat innerhalb von zwei Kalenderwochen ab Eingang der Bestellung in unserem Unternehmen zu erfolgen. Erfolgt durch uns keine Annahme, ist der Vertrag nicht zustande gekommen und der Kunde kann keinerlei Rechte aus seiner Bestellung herleiten. Der Kunde hat kein einseitiges Bestimmungsrecht des Liefertermins. Nimmt der Kunde eine einseitige Bestimmung des Liefertermins vor, ist diese gegenüber uns unwirksam.
2. Bei Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unterlagen im Sinne dieser Vereinbarungen sind auch solche, die auf Datenträgern oder EDV-Einrichtungen jedweder Art gespeichert sind. Die Informationen, die dem Kunden übermittelt werden, sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.
3. Technische Änderungen unserer Produkte, die keine Verschlechterung darstellen, d.h. werterhaltend oder werterhöhend sind und zu keinerlei Funktionseinschränkung führen, bleiben bis zur Lieferung vorbehalten und können durch uns jederzeit vorgenommen werden. Auch gilt die Einbeziehung handelsüblicher Toleranzwerte als vereinbart.

D.h., dass wir berechtigt sind, die Bestimmung von technischen Leistungsmerkmalen oder Maßen unter Einhaltung handelsüblicher Toleranzwerte vorzunehmen.

4. Technische Angaben und Informationen, die der Kunde liefert und der Herstellung und/oder Lieferung des Vertragsgegenstandes zugrunde gelegt werden oder auf Wunsch des Kunden zugrunde gelegt werden sollen, müssen durch uns nicht überprüft werden.
5. Wir sind berechtigt, technische Angaben oder Produktbeschreibungen, Produktmerkmale der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte zugrunde zu legen. Diese Zugrundelegung stellt keine Pflichtverletzung unseres Unternehmens dar. Der Kunde sichert zu, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, wenn wir nach Zeichnungen und/oder unter Verwendung von bereitgestellten Teilen des Kunden zu liefern haben. Auf bestehende Schutzrechte und sonstige ihm bekannte Rechte hat der Kunde uns hinzuweisen. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, einen unserem Unternehmen entstehenden Schaden in Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten zu ersetzen. Die Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind nicht berechtigt mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Kunden - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Verjährungsfrist im Zusammenhang mit Ansprüchen aus Schutzrechten unseres Unternehmens gegenüber dem Kunden beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Sitz unseres Unternehmens (Ex Works). Wünscht der Kunde die Versendung der Ware, werden die Versandkosten gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Rechnungen werden ab Rechnungsdatum sofort netto ohne Abzug fällig. Ein Abzug von Skonto oder eine längere Zahlungsfrist bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
3. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Zahlungen werden dabei grundsätzlich auf die jeweils älteste Schuld angerechnet, unabhängig von einer anderweitigen Tilgungsbestimmung des Kunden.
4. Aufrechnungsrechte gegenüber unseren fälligen Ansprüchen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung unseres Kunden handelt. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Der Besteller kommt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit der Rechnung in Verzug. Ab Beginn des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
7. Wird nach Abschluss des Vertrages für uns erkennbar, dass die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (z.B. Nichtzahlung früherer Rechnungen/Bestellungen) sind wir berechtigt, unsere

Allgemeine Verkaufsbedingungen



Lieferung von der vorherigen Gegenleistung abhängig zu machen oder unsere Leistung zu verweigern (Vorleistungspflicht des Kunden). Wir sind auch berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist für seine Vorleistung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferfristen

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und - falls erforderlich - die Übermittlung des vollständigen Größenschlüssels (Mengenverteilung pro Größe) voraus. Weitere Voraussetzung für die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere etwaig bestehender Mitwirkungspflichten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Lieferfristen werden von uns nach bestem Wissen angegeben, sind jedoch nicht verbindlich. Von uns angegebene Liefertermine und Fristen sind in keinem Fall Fixtermine im Sinne des Gesetzes (§ 376 HGB). Der Kunde hat kein einseitiges Bestimmungsrecht des Liefertermins. Nimmt der Kunde eine einseitige Bestimmung des Liefertermins vor, ist diese gegenüber uns unwirksam.

3. Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wir werden dem Käufer unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Ist dies der Fall, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Ein von uns übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht. Findet die Selbstbelieferung vorübergehend nicht statt und ist das Ende der Unterbrechung der Selbstbelieferung für uns abzusehen, verschiebt sich das Lieferdatum um die Dauer der Störung und deren Auswirkung.

4. Teillieferungen unsererseits sind jederzeit zulässig. Ebenso eine zumutbare Abweichung im Umfang der Bestellung von bis zu +/- 10 % der Bestellmengen. Der Kaufpreis wird in diesen Fällen den veränderten Liefermengen angepasst.

5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wahlweise können wir den Schaden nachweisen oder, ohne Nachweis, einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 30 % des Nettowertes der nicht abgenommenen Lieferungen zzgl. der Auslagen als Schadensersatz fordern. Ferner geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer

zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wird die Lieferfrist um mehr als einen Monat überschritten, kann der Kunde unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung für den Rücktritt ist, dass der Kunde uns vorher eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat. In diesem Fall kann der Kunde keine Deckungskäufe vornehmen und Schadensersatzansprüche nur mit der vorstehenden Einschränkung geltend machen.

§ 5 Gefahrübergang

1. Mit dem Kunden ist eine Lieferung ab Werk vereinbart (Mit der Übergabe an den Kunden oder mit der Übergabe an den Frachtführer gehen Kosten und Gefahren auf den Kunden über). Andere Abmachungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Soweit der Kunde die Versendung der Ware wünscht, geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung mit Absendung der Ware an den Kunden über.

3. Die Rücknahme von Verpackungsmaterial ist kostenpflichtig. Soweit der Kunde die Rücknahme von Verpackungsmaterial wünscht, erheben wir eine angemessene Kostenpauschale.

4. Sind keine ausdrücklichen schriftlichen Anweisungen für den Versand getroffen, wird der Versandweg, die Versandart und die Verpackung durch uns bestimmt.

5. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen.

§ 6 Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Falle der Rüge eines Mangels ist dies nur dann der Fall, wenn

die Rüge eines erkennbaren Mangels innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Zugang der Ware beim Kunden bei uns eingeht. Im Falle der Fristversäumnis verliert der Kunde Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche uns gegenüber. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen und zu rügen.

2. Ein besonderer Verwendungszweck für den Vertragsgegenstand gilt nur dann als vereinbart, wenn zwischen uns und dem Besteller diesbezüglich eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

3. Garantien sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgt sind. Bezugnahmen auf Leistungs- und Warenbezeichnungen oder technische Normen begründen keine spezielle Eignung der Ware über die gewöhnliche Verwendungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes hinaus und stellen keine Eigenschaftszusicherung dar.

4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn, Material, Transport- und Wegekosten trägt unser Unternehmen, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Kunde den Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Liefer- oder Leistungsort verbracht hat. Eine Ausnahme gilt dann, wenn diese Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung des Vertragsgegenstandes an uns kann nur mit unserem vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen ohne unser vorheriges Einverständnis brauchen wir nicht anzunehmen. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

5. Schlägt die erste Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nur dann berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen, wenn trotz angemessener Nachfristsetzung für einen weiteren Nachbesserungsversuch auch dieser fehlgeschlagen ist oder der zweite Nachbesserungsversuch trotz Nachfristsetzung durch uns nicht vorgenommen wurde.

6. Macht der Kunde Schadensersatzansprüche geltend, haften wir nur, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche

Allgemeine Verkaufsbedingungen



Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits geregelt sind.

8. Für Schadensersatzansprüche wegen Vermögensschäden aller Art wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch uns haftet.

9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns, liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzgl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind uns unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet uns der Kunde für den entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerungen gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen. Und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde tritt uns schon heute sämtliche Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an uns zur Sicherheit ab. Der Kunde bleibt zum Einzug der Forderungen ermächtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Diese Einziehungsermächtigung des Kunden erlischt ohne ausdrückliche Erklärung unsererseits, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. Wir werden von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der

Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens gestellt oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein, ist dieser verpflichtet, uns seine Schulden im Hinblick auf die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner (Dritte) über die Abtretung zu informieren. Die Weiterveräußerung außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs ist untersagt

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das

Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle in Zusammenhang mit unseren Lieferungen bestehenden Verbindlichkeiten ist unser Geschäftssitz. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Ansprüche im Urkundenwechsel und Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Im Falle der Zahlungseinstellung des Kunden oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die von der unwirksamen Bedingung nicht betroffenen Regelungen bleiben in vollem Umfang wirksam.